TOP 6.3

Entgeltordnung der Gemeinde Groß Siemz über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten vom 1. März 2010

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Januar 2010 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

1. Gegenstand des Entgeltes

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu zahlen. Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn dem keine Nutzung für eigene gemeindliche Zwecke entgegensteht. Ein Rechtsanspruch auf Nutzug besteht nicht.

2. Höhe des Entgeltes/ Tarif

Tarif- Nr. – Nutzer		Entgelt
01	Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	50,00 €
02	für Einwohner /Einwohnerinnen der Gemeinde	75,00 €
03	für sonstige Privatpersonen	100,00 €
04	gewerbliche Nutzung	150,00 €
05	Kaution	jeweils in der Höhe des Entgeltes

3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Ermäßigung/ Entgeltbefreiung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Gemeinde Groß Siemz bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

5. Allgemeine Vorschriften

a) Die Anträge zur Benutzung des Gemeinderaumes sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Bürgermeister oder der Amt Schönberger Land einzureichen.
b) Die Kosten für die Wiederbeschaffung von beschädigtem oder fehlendem Geschirr, Besteck, Mobiliar etc. wird dem Nutzer in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für beschädigte oder fehlende Gegenstände anderer Art.
c) Werden die benutzten Räume und Gegenstände sowie der jeweilige Außenbereich nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, so werden die entstandenen Kosten für eine Reinigung zusätzlich erhoben.

6. Fälligkeit und Erhebung des Entgeltes

Das Entgelt wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und ist spätestens am 3. Tag vor der Benutzung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto des Amtes Schönberger Land einzuzahlen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen erfolgt eine Rechnungslegung.
Erklärt der Benutzer nicht bis spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag schriftlich seinen Rücktritt, sind 50% des vereinbarten Entgeltes zu zahlen.
Die Kaution wird nach schadensfreier Abnahme der Räumlichkeiten zurückerstattet.

7. In- Kraft- Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Siemz in Kraft.

Groß Siemz, den 1. März 2010

Berger
Bürgermeister

GEMEINDE GROß SIEMZ · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

Nutzungsvereinbarung **lfd. Nr._____**

Zwischen
der Gemeinde Groß Siemz
vertreten durch den Bürgermeister und

Herrn/Frau
Name, Vorname des Mieters _____

Anschrift des Mieters _____

Mietobjekt: Feuerwehrraum, Schulstraße 3a, Groß Siemz

Nutzungszeitraum/Tag _____

Nutzungsgebühr nach Entgeltordnung _____ €

Kaution + _____ €

Gesamtbetrag: € ==========

Datum der Schlüsselübergabe_____, Datum der Schlüsselrückgabe_____

Bankverbindung des Mieters für die Rückzahlung der Kaution:

Konto:_____, BLZ:_____; Swift/BIC:_____, IBAN:_____

1.
Das Nutzungsentgelt einschl. Kaution ist mit dem Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung fällig und bis spätestens am 3. Tag vor der Nutzung auf das **Konto des Amtes Schönberger Land, Sparkasse Mecklenburg-Nordwest, BLZ 140 510 00, Kto.Nr. 1 000 038, Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96** mit dem **Verwendungszweck 02/11401/4322** und dem Namen des Mieters einzuzahlen.
Die Kaution wird nach schadensfreier Abnahme der Räumlichkeiten zurückerstattet.

2.
Der Nutzer haftet für Schäden jeglicher Art, die durch die Inanspruchnahme des Gebäudes und dessen Einrichtung entstanden sind.
Die Kosten für die Wiederbeschaffung von beschädigtem oder fehlendem Mobiliar, Geschirr, Besteck etc. (soweit vorhanden) wird dem Nutzer in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für beschädigte oder fehlende Gegenstände anderer Art. Werden die benutzten Räume und Gegenstände sowie der jeweilige Außenbereich nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, so werden die entstandenen Kosten für eine Reinigung zusätzlich erhoben.

3.
Erklärt der Nutzer nicht bis spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag schriftlich seinen Rücktritt, sind 50% des vereinbarten Entgeltes zu zahlen.

Der Mieter erkennt die obigen Bedingungen für die Nutzung an.

Groß Siemz, _____

_____ _____
Unterschrift Bürgermeister bzw. Beauftragter Unterschrift Mieter

\10.61.16.09

Entgeltordnung der Gemeinde Niendorf über die Benutzung des Feuerwehrgeräte-/ Gemeindehauses vom 15.10.2015

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.10.2015 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

1. Gegenstand des Entgeltes

Für die Benutzung des Feuerwehrgeräte-/Gemeindehauses sowie die Vermietung der Sitzgarnituren ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu zahlen.
Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn dem keine Nutzung für eigene gemeindliche Zwecke entgegensteht. Ein Rechtsanspruch auf Nutzug besteht nicht.

2. Höhe des Entgeltes/Tarif

Tarif- Nr. – Nutzer		Entgelt
Räumlichkeit		
01	für Einwohner/Einwohnerinnen der Gemeinde	30 €
02	für sonstige Privatpersonen	45 €
03	gewerbliche Nutzung	60 €
04	Kaution	50 €
Sitzgarnituren (bestehend aus je 1 Tisch und 2 Bänken)		
01	für Einwohner/Einwohnerinnen der Gemeinde	3 €
02	für sonstige Privatpersonen	3 €
03	gewerbliche Nutzung	3 €

3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Ermäßigung/Entgeltbefreiung

Auf Antrag kann die Bürgermeisterin der Gemeinde Niendorf bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

5. Allgemeine Vorschriften

a) Die Anträge zur Benutzung des Feuerwehrgeräte-/Gemeinderaumes sind schriftlich vor der geplanten Veranstaltung bei der Bürgermeisterin oder beim Amt Schönberger Land einzureichen.
b) Die Kosten für die Wiederbeschaffung von beschädigtem oder fehlendem Geschirr, Besteck, Mobiliar, Sitzgarnituren etc. wird dem Nutzer in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für beschädigte oder fehlende Gegenstände anderer Art.
c) Werden die benutzten Räume und Gegenstände sowie der jeweilige Außenbereich nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, so werden die entstandenen Kosten für eine Reinigung zusätzlich erhoben.

6. Fälligkeit und Erhebung des Entgeltes

Das Entgelt wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und ist spätestens am 3. Tag vor der Benutzung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto des Amtes Schönberger Land einzuzahlen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen erfolgt eine Rechnungslegung.

7. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Niendorf in Kraft.

Niendorf, den 10.12.2015

Bentin
Bürgermeisterin

GEMEINDE NIENDORF
LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

Nutzungsvereinbarung **lfd. Nr._____**

Zwischen
der Gemeinde Niendorf
vertreten durch die Bürgermeisterin und

Herrn/Frau
Name, Vorname des Mieters _____

Anschrift des Mieters _____

Mietobjekt: Feuerwehrgeräte-Gemeindehaus, 23923 Niendorf

Nutzungszeitraum/Tag _____

Nutzungsgebühr nach Entgeltordnung _____ €

Gesamtbetrag: _____ €

Datum der Schlüsselübergabe_____, Datum der Schlüsselrückgabe_____

Bankverbindung des Mieters für die Rückzahlung der Kaution:

Konto:_____, BLZ:_____; Swift/BIC:_____, IBAN:_____

1.
Das Nutzungsentgelt einschl. Kaution ist mit dem Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung fällig und bis spätestens am 3. Tag vor der Nutzung auf das **Konto des Amtes Schönberger Land, Sparkasse Mecklenburg-Nordwest, BLZ 140 510 00, Kto.Nr. 1 000 038, Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96** mit dem **Verwendungszweck 08/11401/4322** und dem Namen des Mieters einzuzahlen.

2.
Der Nutzer haftet für Schäden jeglicher Art, die durch die Inanspruchnahme des Gebäudes und dessen Einrichtung entstanden sind.
Die Kosten für die Wiederbeschaffung von beschädigtem oder fehlendem Mobiliar, Geschirr, Besteck etc. (soweit vorhanden) wird dem Nutzer in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für beschädigte oder fehlende Gegenstände anderer Art. Werden die benutzten Räume und Gegenstände sowie der jeweilige Außenbereich nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, so werden die entstandenen Kosten für eine Reinigung zusätzlich erhoben.

Der Mieter erkennt die obigen Bedingungen für die Nutzung an.

Niendorf, _____

_____ _____
Unterschrift Bürgermeisterin Unterschrift Mieter
bzw. Beauftragter

\10.61.16.05